

Bebauungsplan Nr. 33 - Xantener Straße – 1. Änderung in Rheinberg

Artenschutzgutachten

Juni 2018

Auftraggeber: Stadt Rheinberg
Kirchplatz 10
47493 Rheinberg

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
1.	Anlass der Planung	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	5
3.	Beschreibung des Vorhabens	6
3.1.	Planung	6
3.2.	Heutiger Zustand	8
4.	Wirkung des Vorhabens	10
5.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	10
5.1.	Datengrundlage	10
5.2.	Ergebnis	10
6.	Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften	12
6.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
6.1.1.	Säugetiere	12
6.2.	Europäische Vogelarten.....	13
6.2.1.	Planungsrelevante Arten.....	13
7.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	19
B.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange	20
C.	Anhang	21

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 14.04.2015 den Beschluss gefasst, den seit 1988 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 – Xantener Straße – in Rheinberg zu ändern. Aufgrund der vorhandenen Betriebe ist der Bebauungsplanbereich bereits größtenteils versiegelt. Vorrangiges Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine Schädigung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt Rheinbergs durch Steuerung der zulässigen Nutzungen zu verhindern. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind daher eher von untergeordneter Bedeutung. Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

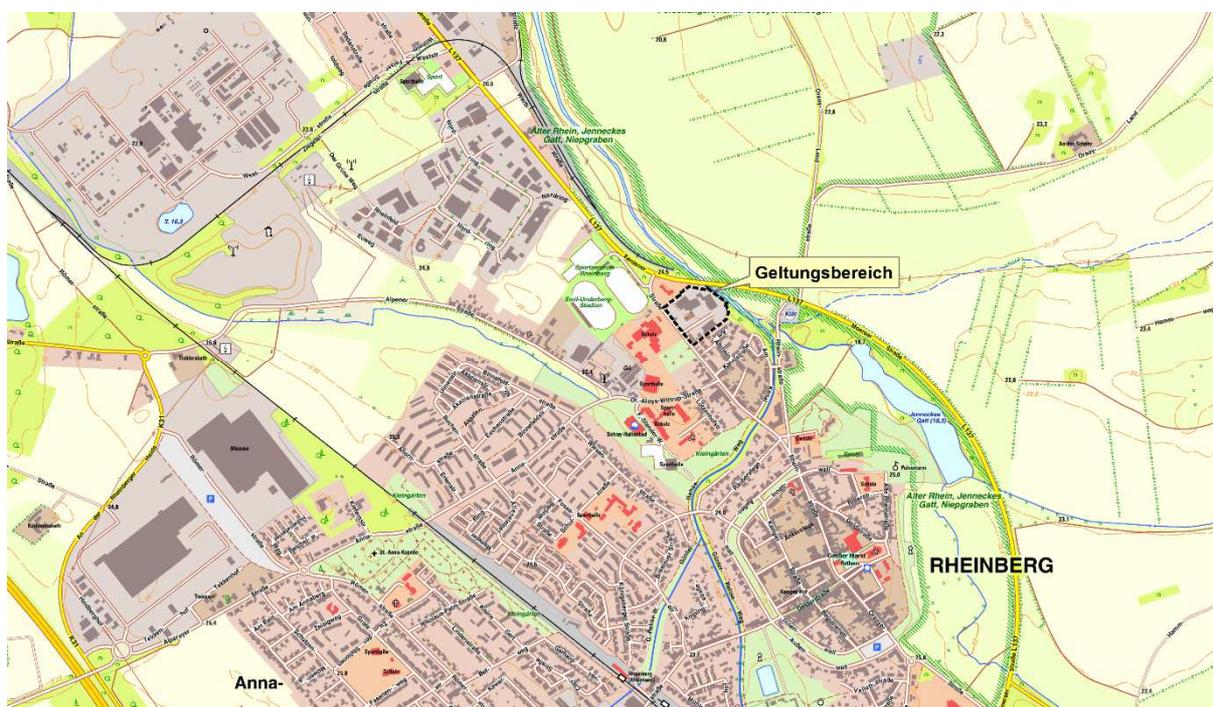


Abb. 1: Übersichtsplan

In der Begründung¹ zur Bebauungsplanänderung werden nachfolgende Argumente angeführt: Hintergrund für das akute Planerfordernis zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 war die Bestandsverlagerung des vorhandenen Markendiscouters „Netto“ innerhalb des Geltungsbereiches im Jahr 2015. Durch die Aufgabe des bisherigen Standortes wurden Fragen hinsichtlich der potenziellen Nachfolgenutzung aufgeworfen. Insbesondere stellte sich als problematisch heraus, dass aufgrund der 30 Jahre alten Festsetzungen und veralteten Rechtsgrundlagen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße – auch großflächige und nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zuzulassen sind,

¹ STADT RHEINBERG (2017): Bebauungsplan Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung –Begründung (Stand: 10/2017)

was jedoch den Planvorstellungen der Stadt Rheinberg, insbesondere sowohl dem noch geltenden Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 als auch dem Entwurf der aktuell in Überarbeitung befindlichen Neufassung widerspräche.

Als sog. nicht integrierter Standort außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche steht der Bereich insbesondere in Konkurrenz zur Innenstadt. In dieser konträren Situation besteht eine städtebauliche Anforderlichkeit, die weitere Entwicklung hier bewusst zu steuern. Insofern ist vorrangiges Ziel der Bebauungsplanänderung daher, eine Schädigung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt Rheinbergs durch Reglementierung der zulässigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet der 1. Änderung zu verhindern.

Auch aufgrund der landesplanerischen Vorgaben des seit 08. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) besteht ein Handlungsbedarf zur Änderung des Bebauungsplanes. Die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe an der Xantener Straße mit ihrer Lage außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches bilden durch ihren räumlich-funktionalen Zusammenhang in ihrer Gesamtheit eine sog. Einzelhandelsagglomeration. Konkret bedeutet dies, dass von einer solchen Ansiedlung eng benachbarter Einzelhandelsbetriebe in der Summe vergleichbare raumordnerische Auswirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche, ausgehen können wie von einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Für derartige Fälle sieht die Raumordnung Bestimmungen zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor, die zwingend in der Bauleitplanung zu beachten sind.

Der Planungsraum liegt im Norden der Stadt Rheinberg. Die Landstraße L 137 stellt die nördliche Begrenzung dar. Im Nordosten fließt der Rheinberger Altrhein. Das Wohngebiet „Am Altrhein“ grenzt im Südosten an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Im Südwesten verläuft die Xantener Straße und im Nordwesten befindet sich das Areal des Jugendzentrums.

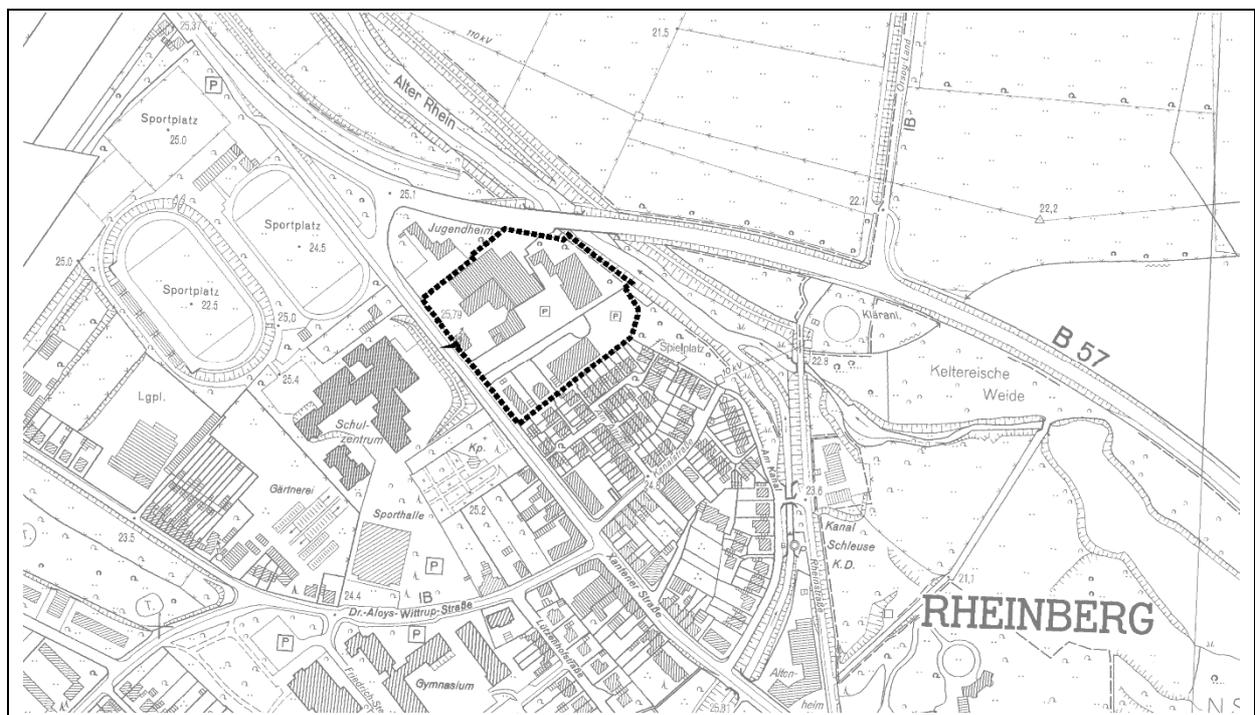


Abb. 2: Geltungsbereich

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Nach der VV-Artenschutz² beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten³.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Um dennoch alle möglichen gefährdeten Arten zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht explizit als planungsrelevant gelten, werden diese in „Gilden“ zusammengefasst und gemeinsam bearbeitet. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades. Bei einer umfassenden Betrachtung aller Gilden eines Gebietes werden dadurch, wenn auch indirekt, alle im entsprechenden Lebensraum siedelnden Arten berücksichtigt und entsprechenden Veränderungen der gemeinsamen Lebensgrundlage bewertet. Von eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen profitieren dann nicht nur die planungsrelevanten Arten, sondern sämtliche Arten der entsprechenden Gilde.

Eine Bebauungsplanänderung muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

² VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Planung

Der überwiegende Bereich des Bebauungsplangebietes wird als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung bestimmter großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe und ist entsprechend der jeweiligen vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in die Teilflächen SO₁ - SO₆ gegliedert⁴.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage des Plangebietes und um einer weiteren Verfestigung als Einzelhandelsstandort zum Nachteil der Entwicklungsperspektiven der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche entgegenzuwirken bzw. der Erhaltung und perspektivischen Stärkung der Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche, sind ausnahmsweise in dem gesamten „Sonstigen Sondergebiet“ auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, sonstige, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sowie Tankstellen zulässig. Diese Nutzungen entsprechen zum Großteil denen, die auch bislang im festgesetzten Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 zulässig waren.

Der verbleibende südöstliche Teil des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung an der Xantener Straße, wird entsprechend der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet werden Tankstellen und Vergnügungsstätten als sonst allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen eines Mischgebietes hier ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wurden für das gesamte „Sonstige Sondergebiet“ die Grundflächen- und Geschossflächenzahl des bisherigen Gewerbegebietes von 0,8 und 1,0 übernommen. Die Grundflächenzahl stellt dabei bereits die gem. § 17 BauNVO zulässige Obergrenze sowohl eines Gewerbe- als auch „Sonstigen Sondergebietes“ dar, was angesichts der bereits versiegelten Fläche und hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung sinnvoll ist. Es sind keine städtebaulichen Gründe erkennbar, die eine geringere Grundstücksausnutzung nahelegen oder erforderlich machen.

Da jedoch eine weitere bauliche Höhenverdichtung in Hinblick auf das angrenzende Allgemeine Wohngebiet nicht erwünscht ist, wird bei der Festsetzung der Geschossflächenzahl von der Ausnutzung der Obergrenze (2,4) abgesehen. Dies korrespondiert auch mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die sich mit 33,50 m über Normalhöhennull - NHN - (ca. 8,30 m absolut) an dem höchsten vorhandenen Gebäude (ehemaliger „Netto“-Markt) orientiert. Für einzelne technische Aggregate bzw. untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Klimaanlage, Schornsteine, Abluftkamine o.ä. sind ausnahmsweise Abweichungen von der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe zulässig.

Mit der benannten Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird mit Bezug auf das höchste, im Plangebiet vorhandene Gebäude zum einen ein größtmöglicher Spielraum zur Höhenenge-

⁴ STADT RHEINBERG (2017): Bebauungsplan Nr. 33 – Xantener Straße – 1. Änderung –Begründung (Stand: 10/2017)

staltung eingeräumt. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass sich im Hinblick auf das angrenzende Wohngebiet die Höhenentwicklung nicht über die Bestandssituation hinaus vollziehen kann.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Mischgebiet orientiert sich an dem der ursprünglichen Mischgebietsfestsetzung und wird entsprechend mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bei einer maximal zulässigen II-Geschossigkeit festgesetzt. Hiermit wird der Bestand erfasst und darüber hinaus ein sinnvoller Übergang zum angrenzenden Wohngebiet geschaffen. Aus diesem Grund wird auch von der Ausnutzung der gem. § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen abgesehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche im Sonstigen Sondergebiet, durch deren Festsetzung die räumliche Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück bestimmt wird, ist aufgrund der bereits fast vollständigen Versiegelung bzw. der Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung großzügig festgesetzt. Hierdurch wird den vorhandenen und künftigen Betrieben bzw. Nutzungen eine große Flexibilität zur Ausgestaltung der Gebäudekubaturen in Anpassung an die jeweiligen funktionalen und nutzungsbezogenen Bedürfnisse ermöglicht.

Von der Festsetzung einer Bauweise für das „Sonstige Sondergebiet“ wurde weitgehend abgesehen, da in dem Bebauungsplangebiet bereits eine geschlossene Bauweise vorhanden ist und es auch bei Abbruch und Neubau der Gebäude in Hinblick auf die zulässigen Nutzungen keine städtebauliche Erforderlichkeit für die Festsetzung einer offenen Bauweise gibt.

Zumindest für den südöstlichen Bebauungsplanbereich unmittelbar angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung (planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt) ist jedoch eine offene Bauweise festgesetzt. Hierdurch soll durch Vermeidung einer zu starken Verdichtung ein harmonischer Übergang zu dem Wohngebiet gewährleistet werden. Gleichfalls wird verhindert, dass ein großvolumiger, massiver Gebäuderiegel entstehen kann, durch den sich die Bewohner/innen des Wohngebietes in ihren Belangen zu sehr beeinträchtigt fühlen könnten.

Auch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Mischgebiet ist so großzügig dimensioniert, dass nicht nur die vorhandene Bebauung ausreichend berücksichtigt wird, sondern auch unterschiedliche neue Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht werden.

Von der Festsetzung einer Bauweise wird abgesehen, da aufgrund des kleinteiligen Bereiches nicht in geschlossener Bauweise gebaut werden kann.

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze wird als Abschirmung zur L 137 und zum weiter nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Alter Rhein“ entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33 und dem vorhandenen Baumbestand auch in der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 mit Bindung für den Erhalt der vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

Auf die Festsetzung des im Bebauungsplan Nr. 33 in diesem Bereich festgesetzten Rad- und Fußweges wurde bei der 1. Änderung verzichtet, da kein Anschluss an ein bestehendes bzw. geplantes Wegenetz vorhanden ist.

Der als Erschließungsstich für das Mischgebiet sowie das künftige SO₁ (derzeit „Aldi“) und SO₂ (ehemaliger „Netto“) ausgebaute Teilbereich der Xantener Straße im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Bebauungsplanänderung wird nach Einschätzung des Lärmgutachters keine maßgebliche Erhöhung der Verkehrszahlen nach sich ziehen. Eine Veränderung der Verkehrsfläche ist entsprechend nicht vorgesehen.

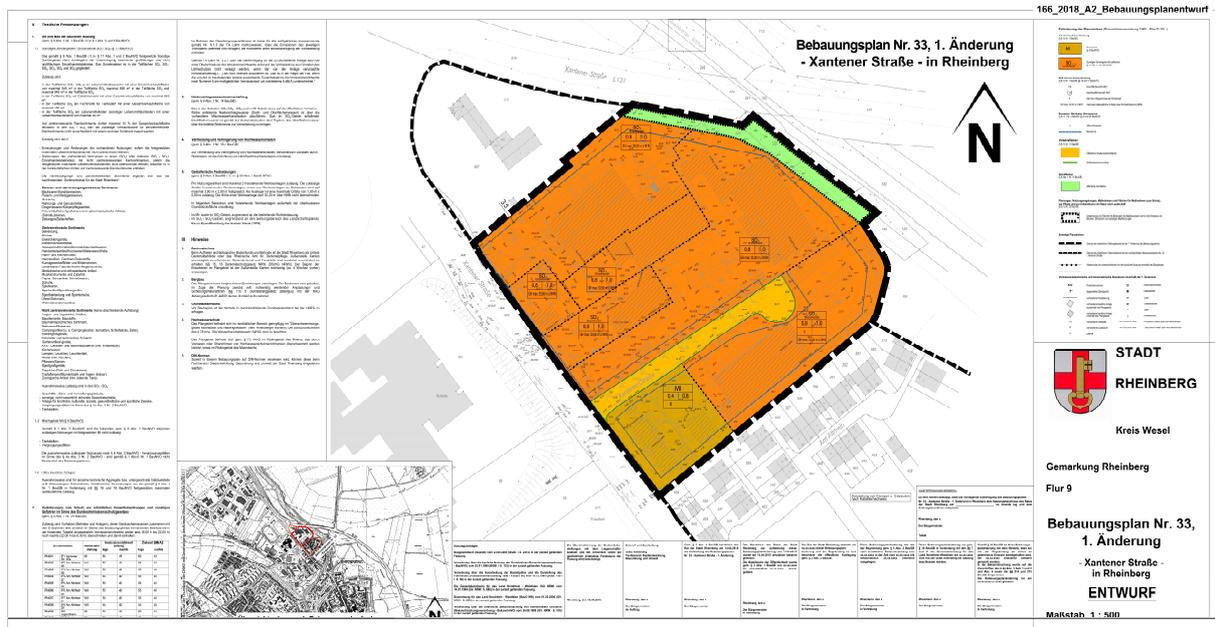


Abb. 3: Planung

3.2. Heutiger Zustand

Im Geltungsbereich finden sich derzeit keine freien Bauflächen. Ausschließlich das Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes steht leer. Einen Eindruck vom Planungsraum vermitteln folgende Abbildungen:



Abb. 4: Leerstehendes (Netto-)Gebäude



Abb. 5: Dazugehörige Parkplätze



Abb. 6: Erschließungsstraße



Abb. 7: Neuer Netto-Markt



Abb. 8: Großflächige Versiegelung



Abb. 9: Großflächige Versiegelung



Abb. 10: Mischgebiet



Abb. 11: Abgrenzung zur L 137



Abb. 12: Grünstreifen



Abb. 13: Angrenzendes Jugendheim

4. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen⁵.

Die Bebauungsplanänderung wird nach Einschätzung des Lärmgutachters keine maßgebliche Erhöhung der Verkehrszahlen nach sich ziehen. **Diese Bebauungsplanänderung selbst beinhaltet demnach keine Wirkungen**, die sich auf die Habitateignung des Gebietes beziehen.

Werden nachfolgend bauliche Änderungen beantragt, wie z.B. Abbruch oder Neubau von Gebäuden oder Entfernung von Gehölzen, so muss im Rahmen der Genehmigung geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1. Datengrundlage

Da keine speziellen Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich vorliegen und aufgrund des zeitlichen Bearbeitungsrahmens auch nicht mehr ermittelt werden können, ist die Betrachtung eines sogenannten „Worst-Case-Szenarios“, das alle potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten berücksichtigt, erforderlich.

Im Fundortkataster des LANUV⁶ sind im Gebiet selbst keine planungsrelevanten Arten verzeichnet. Im näheren Umfeld werden Saatkrähe, Teichrohrsänger und Zwergfledermaus angegeben. Als zusätzliche Informationsgrundlage wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“⁷ hinzugezogen.

Eine eigene Begehung am 25.04.2018 erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

5.2. Ergebnis

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4405 (Rheinberg) im 2. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 73 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) ist jedoch nur von 37 Arten das Vorkommen potentiell auch möglich (s. Tab. 1).

Zusätzliche Hinweise über das eventuelle Vorkommen dieser Arten wurden bei eigenen Begehungen nicht gewonnen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

Status: B = Brutvogel, BV= Brutverdacht, D = Durchzügler, W = Wintergast; N =Nahrungsgast, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier
Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht

⁵ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

⁶ URL vom 23.04.2018: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

⁷ URL vom 23.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>

2 = stark gefährdet

3 = Gefährdet

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten unzureichend

* = Ungefährdet

♦ = nicht bewertet

k.A. = keine Angabe

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10}		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
Säugetiere						
01.	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	V	3	3	G
02.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	V	V	2	G↓
03.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	V	*	G	G
04.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	3	*	G
05.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	3	R	G
06.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	G	R	G
07.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
Vögel						
08.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
09.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	V	*	G
10.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
11.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	3	3S	G↓
12.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
13.	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B	*	*S	G
14.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	3	U↓
15.	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	V	3S	U
16.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
17.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	VS	G
18.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	3	3S	U
19.	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B	*	*	U
20.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	*	3	U
21.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	G
22.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	U↓
23.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
24.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2S	S
25.	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	BK	V	*	G
26.	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R / W	1	0	U
27.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	2	U

⁸ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

⁹ SUDMANN, S., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung. Düsseldorf.

¹⁰ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10}		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
28.	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	B	*	R	S
29.	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK	V	VS	U
30.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	V	3S	G
31.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	V	2	S
32.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
33.	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	R / W	k.A.	k.A.	U
34.	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	R / W	0	0	U
35.	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R / W	*	◆	U
36.	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R / W	*	k.A.	G
37.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G
38.*	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	*	*	G

*: URL vom 23.04.2018: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹¹.

6.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1. Säugetiere

Relevante Arten: Europäischer Biber, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

Europäischer Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

Geeigneten Lebensraum findet der Biber außerhalb des Untersuchungsraumes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es werden keine Gebäude abgerissen oder verändert. Daher bestehen hinsichtlich der gebäudebewohnenden Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) keine Konflikte. Die Vorhabenfläche steht als Habitat weiterhin zur Verfügung.

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen hier nicht.

¹¹ URL vom 23.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Die übrigen Arten (Wasserfledermaus, Abendsegler, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus) gelten als Waldfledermäuse. Auch für diese Arten ändern sich die Habitate nicht. Diese können das Gebiet zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.

6.2. Europäische Vogelarten

6.2.1. Planungsrelevante Arten

Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft

Relevante Arten: Steinkauz, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Tureltaube, Saatkrähe

Steinkauz

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Geeignete Habitate findet der Steinkauz außerhalb des Untersuchungsraumes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Fortpflanzungsstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen und die Störungsempfindlichkeit des Feldsperlings ist relativ gering.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind

höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Geeignete Nisthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit dieser Art ist auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für den Gartenrotschwanz dar.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Aufgrund fehlender Gewässernähe ist ein Vorkommen der Nachtigall auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Turteltaube

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Das Untersuchungsgebiet stellt keinen Lebensraum für die Turteltaube dar.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und

sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Saatkrähen nisten im näheren Umfeld zum Untersuchungsgebiet. Im Geltungsbereich finden sich keine Nester. Das Untersuchungsgebiet kann zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Für die Saatkrähe ergibt sich keine Änderung in der Habitatnutzung.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der feuchten Grünländer

Relevante Arten: Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Diese Habitatanforderungen erfüllt das Untersuchungsgebiet nicht.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der Siedlungsbereiche

Relevante Arten: Mehlschwalbe, Rauchschalbe, Schleiereule

Rauchschalbe

Die Rauchschalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Der Rauchschalbe bietet das Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum. Auch ergeben sich hier keine Änderungen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der

Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Bei einem Vorkommen der Mehlschwalbe wird deren Lebensraum nicht verändert. Eine Nutzungsmöglichkeit bleibt unverändert erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schleiereule

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Hier ergeben sich keine Veränderungen. Auch die Nahrungssuche wird nicht beeinträchtigt werden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der offenen Feldflur

Relevante Arten: Rebhuhn

Rebhuhn

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Das Sportplatzgelände ist als Lebensraum für das Rebhuhn ungeeignet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der Wälder

Relevante Arten: Pirol

Pirol

Der Pirol bevorzugt feuchte, lichte und sonnige Waldstandorte. Diese Bedingungen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ufervögel

Relevante Arten: Uferschwalbe, Kormoran, Teichrohrsänger, Eisvogel, Beutelmeise

Uferschwalbe

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.

Im Fundortkataster wird der Teichrohrsänger mit einem kartierten Exemplar in der Rheinebene angegeben. Schilfröhricht findet sich nicht im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen ist hier auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die **Beutelmäuse** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 bis 5 m Höhe anlegen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wasservögel

Relevante Art: Sturmmöwe

Brutvorkommen der **Sturmmöwe** im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Relevante Arten: Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule können das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste nutzen. Diese Art der Nutzung steht den Arten weiterhin zur Verfügung.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rast- und Wintervorkommen:

Watvögel:

Relevante Arten: Waldwasserläufer, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer

Geeignete Nahrungsflächen finden **Waldwasserläufer, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer und Kampfläufer** aufgrund fehlender Habitatbestandteile außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen des LANUV¹² und der Bearbeitung eines „Worst-Case-Szenarios“ sind **keine zusätzlichen Erfassungen notwendig**.

¹² URL vom 25.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

18.06.2018

Datum



Werner Schomaker

C. ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –